

Bundesbeschluss
über die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton
Solothurn für die Korrektion der Oesch in den Gemeinden
Oekingen und Subingen

(Vom 7. Juni 1971)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 23 und 42^{ter} der Bundesverfassung
sowie auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbau-
polizei,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Februar 1971¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Dem Kanton Solothurn wird für die Korrektion der Oesch in den Gemeinden Oekingen und Subingen ein Beitrag von 38 Prozent der tatsächlichen Kosten bis zum Maximum von 3 192 000 Franken, d. h. 38 Prozent des genehmigten Kostenvoranschlages von 8 400 000 Franken, zugesichert.

Art. 2

Der Bundesrat ist ermächtigt, den Bundesbeitrag von 38 Prozent auch an Kostenüberschreitungen zu gewähren, die durch eine Steigerung der Preise seit der Aufstellung des Kostenvoranschlages oder durch Ergänzungen der Korrektionsarbeiten verursacht werden. Über die Bewilligung solcher Ergänzungsarbeiten entscheidet der Bundesrat.

Art. 3

¹ Die Ausführung der Arbeiten wird vom Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau überwacht.

² Der genannten Amtsstelle sind jeweils vor Inangriffnahme der Arbeiten die jährlichen Bauprogramme, die Preisangebote mit Vergabungsanträgen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung einzureichen.

³ Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

¹⁾ BBl 1971 I 416

⁴ Die genannte Amtsstelle ist befugt, im Rahmen der Kostenvoranschläge Projektänderungen, die sich im Laufe der Arbeiten als notwendig oder zweckmässig erweisen, zu genehmigen.

Art. 4

Die Auszahlung des Bundesbeitrages erfolgt im Rahmen der dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Mittel und nach Massgabe des Baufortschrittes gemäss den vom Kanton Solothurn eingereichten und vom Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau geprüften Kostenausweisen.

Art. 5

¹ Die kantonalen Fischerei- und Gewässerschutzstellen sind vor Beginn der Verbauungsarbeiten rechtzeitig zu benachrichtigen.

² Bei der Ausarbeitung des Bepflanzungsplans sind der kantonale Forstdienst und das kantonale Naturschutzinspektorat beratend beizuziehen.

³ Die längs der tiefer zu legenden alten Oesch bei Subingen bestehende Bestockung soll auf einer Bachseite erhalten bleiben.

Art. 6

Dem Kanton Solothurn wird für die Annahme dieses Beschlusses eine Frist von einem Jahr gewährt. Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn seine Annahme nicht in dieser Frist erfolgt.

Art. 7

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 2. Juni 1971

Der Präsident: **Weber**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 7. Juni 1971

Der Präsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 7. Juni 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Bundesbeschluss über die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Solothurn für die Korrektur der Oesch in den Gemeinden Oeking und Subingen (Vom 7. Juni 1971)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1971
Date	
Data	
Seite	1503-1504
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 102

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.